

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	199,20	16,60		
b) Elementarspielkreis	199,20	16,60		
c) musikalische Grundausbildung	199,20	16,60		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler)	278,40	23,20	331,20	27,60
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	370,80	30,90	444,00	37,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	423,60	35,30	510,00	42,50
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	451,20	37,60	536,40	44,70
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	596,40	49,70	716,40	59,70
b) 45 Minuten wöchentlich	894,00	74,50	1.072,80	89,40
c) 45 Minuten 14-tägig	457,20	38,10	549,60	45,80
4. Klavierunterricht				
a) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	390,00	32,50	465,60	38,80
b) kleine Gruppe (3 Schüler)	446,40	37,20	536,40	44,70
c) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	477,60	39,80	570,00	47,50
d) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	630,00	52,50	754,80	62,90
e) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	940,80	78,40	1.125,60	93,80
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	516,00	43,00	616,80	51,40
5. Ballettunterricht				
a ¹) Ballett-Vorausbildg. (4 bis 6 Jahre)	199,20	16,60		
a ²) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	199,20	16,60		
b ¹) Ballett 90 Minuten wöchentlich	457,20	38,10	549,60	45,80
b ²) Ballett 60 Minuten wöchentlich	370,80	30,90	444,00	37,00
b ³) Ballett 45 Minuten wöchentlich	264,00	22,00	318,00	26,50

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	240,00	20,00	285,60	23,80
6. Ergänzendes Gemeinschafts-fach ohne Instrumental-Unterricht	199,20	16,60		19,90
7. Chorgemeinschaften			72,00	6,00
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.				

*) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Abs. 3

Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

Abs. 1

Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Abs. 3

Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.

Abs. 7

Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher

gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister